



Anmeldeformular 2017

Bitte lesen Sie **vor** dem Ausfüllen des Anmeldeformulars die beiliegenden Informationen durch. Dieses Anmeldeformular und Ihr Medizinisches Attest müssen bis zum **31. Mai 2017** per **E-Mail** an JOG PROMOTION geschickt werden.

BITTE FUELLEN SIE DAS FORMULAR IN BLOCKBUCHSTABEN AUS!

SOLOSCHWIMMER-NAME:

ADRESSE: LAND:

PLZ: STADT: NATIONALITÄT:

EMAIL: TEL/FAX:

GEBURTSTAG: GESCHLECHT: m / w BERUF:

KAPITÄN: BOOT:

TRAINER/HELFER (PERSONEN, WELCHE DAS SCHWIMMEN BEGLEITEN):

(GEWÜNSCHTER) SCHWIMM-SLOT: von __. __ bis __. __. __ (Mo – So)

VERSUCH einer SOLO-BELTQUERUNG (Danmark-Fehmarn)

Bearbeitungsgebühr für 2017 (wird nicht zurückgezahlt!)

€ 250 für jeden Soloschwimmer (nach dem 31. Mai 2017)

€ 200 für jeden Soloschwimmer (bis zum 31. Mai 2017)

Schwimmgebühr für eine Solo-Beltquerung (wird nach dem 31.05.2017 nicht zurückgezahlt!)

€ 100 Erwachsener

€ 80 Jugendlicher

BEZAHLUNG PER ÜBERWEISUNG AN:

JENS GLAESSER, DRESDNER BANK, KTO: 7376789, BLZ 500 800 00

IBAN: DE39500800000737678900, BIC: DRESDEFFXXX

Die Bezahlung muß in **EURO** getätigt werden und alle notwendigen Bankgebühren beinhalten!

Der Bewerber muß das Formular vollständig ausfüllen und neben der handschriftlichen auch mit **DRUCKSCHRIFT** unterschreiben.

Unterschrift des Teilnehmers

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an der Schwimmveranstaltung Beltquerung (ABTS)

§ 1 Anwendungsbereich – Geltung - Veranstalter

(1) Diese Teilnahmebedingungen regeln das zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter zustandekommende Rechtsverhältnis. Die ABTS sind in ihrer bei Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Änderungen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer erfolgen und die vom Veranstalter auch im Internet schriftlich bekannt gegeben werden, werden ohne weiteres Vertragsbestandteil.

(2) Diese Regelungen sind gerichtlich nicht anfechtbar.

(3) Veranstalter der Beltquerung: JOGPROMOTION, Jens Glaeßer, Sodener Str. 82, 61476 Kronberg, Deutschland, info@beltquerung.de

§ 2 Teilnahmebedingungen - Sicherheit

(1) Startberechtigt ist jeder, der das in der jeweiligen Disziplinausschreibung vorgeschriebene Lebensalter erreicht hat und dessen Anmeldung vom Veranstalter bestätigt wurde. Ein Start ohne Genehmigung des Veranstalters ist nicht möglich.

(2) Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungs-gemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Nur vom Veranstalter befugte Personen können rechtlich bindende Erklärungen gegenüber den Teilnehmern abgeben.

(3) Ein offizieller Beltquerungsversuch ist nur bis maximal 5 Beaufort Windgeschwindigkeit und bei mindestens 16 Grad Wassertemperatur möglich.

(4) Der Fehmarnbelt ist eine der meistbefahrenen Wasserstraßen Europas. Die Schwimmer haben keine Vorfahrt vor den kreuzenden Schiffen! Betreuer müssen Kollisionen frühzeitig gemeinsam mit dem Kapitän des Begleitbootes vermeiden und den Schwimmer vor Gefahr schützen.

(5) Auf See hat der Kapitän des Begleitbootes in Bezug auf die Sicherheit seines Fahrzeuges und des Schwimmer die höchste Autorität gegenüber dem Schwimmer. Neben dem Kapitän steht dieses Recht ebenfalls dem Veranstalter zu.

§ 3 Anmeldung – Teilnehmerbeitrag – Zahlungsbedingungen – Rückerstattung

(1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich per E-Mail vor dem Beltquerungsversuch durch das im Internet hinterlegten Formulars. Die Anmeldung wird per E-Mail an info@beltquerung.de geschickt.

(2) Das Mindestalter des Schwimmers beträgt 16 Jahre.

(3) Der Schwimmer meldet sich für Schwimm-Slots an, die von Montag bis Sonntag der jeweiligen Woche laufen. Je nach zeitlicher Anmeldung starten die Schwimmer innerhalb dieser Slots nacheinander.

(4) Die Gebühren haben nach Anmeldung per Banküberweisung mindestens zwei Monate vor dem Beltquerungsversuch auf das Konto des Veranstalters zu erfolgen. Die Anmeldung ist erst nach Eingang des Startgeldes gültig.

(5) Der Schwimmer muß eine Vereinbarung für den Charter eines Begleitbootes abschließen und die Gebühr hierfür vor dem Beltquerungsversuch entrichten. Die Bearbeitungs- und Schwimmgebühr für die Beltquerung enthalten nicht die Kosten für Kosten des Begleitbootes.

(6) Die Anmeldung muß komplett und zeitgerecht durchgeführt sein, damit ein Beltquerungsversuch vom Veranstalter gewertet werden kann.

(7) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einen Teilnehmer jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dieser entweder bei seiner Anmeldung schuldhaft falsche Angaben zu personenbezogenen Daten, die für die Bewertung seiner sportlichen Leistung nach den oben genannten sportlichen Regelwerken relevant sind, gemacht hat oder der Verdacht besteht, dass der Teilnehmer nach Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping) an den Start geht.

(8) Die Übertragung des Startrechts ist nicht auf Dritte übertragbar.

(9) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer ohne Angabe von Gründen nicht zum Start an oder erklärt er vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Bearbeitungsgebühr. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem berechtigten Rücktritt des Teilnehmers; in diesem Fall bleibt dem Teilnehmer jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der auf den Teilnehmer entfallene Aufwand unter Berücksichtigung einer etwaigen Möglichkeit zur Vergabe des Startplatzes an einen anderen Teilnehmer geringer als der von ihm geleistete Teilnehmerbeitrag war. Gleiches gilt für die Schwimmgebühr nach dem 31.05 des jeweiligen Schwimmstartjahres. Die Gebühren werden

nicht zurückgezahlt, da sie unter anderem die Beratungs- und Organisationskosten des Veranstalters abdecken.

(10) Will der Teilnehmer eine abgebrochene Beltquerung an einem nächstmöglichen Tag neu starten, so wird diese vom Veranstalter als neue Beltquerung bewertet und ist somit erneut kostenpflichtig. Der Schwimmer muß hierfür eine neue Anmeldung dem Veranstalter einreichen und die Gebühren gegenüber dem Veranstalter vor dem Start entrichten.

§ 4 Begleitboot

(1) Ein Begleitboot ist für die Schwimmer verpflichtend. Begleitboote müssen vom Veranstalter anerkannt sein. Bootsführer des Begleitbootes bedürfen eines gültigen Kapitänpatents und der Eignung als Begleitbootsführer einer Beltquerung.

(2) Das Begleitboot muß für die offene See zulässig sein, Global Position System (GPS), Automatic Identification System (AIS), Funk sowie eine Person mit Short Range Certificate (SRC) und einen zweiten Schiffsführer neben dem Kapitän an Bord haben.

(3) Der Kapitän des Begleitbootes entscheidet am Abend vor dem geplanten Schwimmdatum, ob die klimatischen Bedingungen für den Beltquerungsversuch geeignet sind. Ist dies nicht der Fall, wird der Versuch, auch im Interesse des Schwimmers, verschoben.

§ 5 Schwimmregeln für die Anerkennung des Beltquerungsversuches

(1) Der Schwimmer darf keine Schwimmhilfen (z.B. Flossen oder Handpaddel) benutzen.

(2) Der Schwimmer darf nur Schwimmkleidung gemäß den Regeln des Weltschwimmverbandes (FINA) für Langstreckenschwimmen verwenden. Das heißt: Schwimmanzug (kein Neopren!), Schwimmkappe und Schwimmbrille.

(3) Festhalten, Berühren eines Bootes oder das Verlassen des Wassers des Schwimmers führen zur Disqualifikation des Beltquerungsversuches. Gleiches gilt die Hafentmole, Stege oder sonstige künstliche Anlagen am Strand.

(4) Die Schwimmer sind selbst für Verpflegung, Fett und Helfer verantwortlich.

(5) Der Schwimmer muß selbst einen geeigneten Betreuer für das Begleitboot organisieren.

(6) Der Schwimmer muß dem Veranstalter ein aktuelles medizinisches Gutachten (siehe Anlage Medizinisches Attest) zusenden, welches den Schwimmer physisch und mental fit für die Beltquerung erklärt.

(7) Wenn der Schwimmer gegen die ABTS verstößt, ist sein Beltquerungsversuch ungültig.

(8) Teilnehmer der Flossen-Beltquerung dürfen entgegen Abs. 1 und 2 Neoprenanzug, Kopfteil, Flossen, Fußlinge, Schnorchel und Taucherbrille tragen. Die Verwendung von weiteren Schwimmhilfen ist nicht erlaubt.

(9) Die Teilnehmer der Staffel-Beltquerung müssen abwechselnd jeweils eine Stunde durchgehend schwimmen. Hierbei beginnt der erste Schwimmer und wird nach einer Stunde vom nächsten in der angegebenen Reihenfolge abgelöst. Die Schwimmer müssen die vor dem Start gemeldete Staffeldreierreihenfolge einhalten. Der ablösende Schwimmer und der abzulösende Schwimmer müssen sich bei Fortführung der Staffel berühren. Die wartenden Schwimmer dürfen sich auf dem Begleitboot aufhalten.

(10) Der Start der Beltquerung findet am Strand, außerhalb des Wassers auf festem Boden statt. Künstliche Anlagen am Strand gelten nicht als Startpunkte.

(11) Der Schwimmer muß bei Erreichen des Zielstrandes das Wasser verlassen und festen Boden betreten. Künstliche Anlagen oder Sandbänke in der See gelten nicht als Zielpunkte.

(12) Der Teilnehmer der Doppel-Solo-Beltquerung muß bei Erreichen des Strandes der ersten Teilstrecke das Wasser verlassen und festen Boden am Strand betreten. Erst dann darf er die nächste Teilstrecke zu schwimmen beginnen.

(13) Eine Wertung kann nur für die jeweils angemeldete Disziplin anerkannt werden.

§ 6 Haftungsausschluss

(1) Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt gezwungen oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

(2) Der Veranstalter haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Sach- und Vermögensschäden. Er haftet aufgrund einfacher Fahrlässigkeit für Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht des Veranstalters beruhen, und Personenschäden (Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich

verbunden ist. Der Teilnehmer ist verpflichtet, eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung zu besitzen. Mögliche Bergungskosten fallen zu Lasten des Teilnehmers.

(3) Der Schwimmer nimmt an der Veranstaltung auf eigenes Risiko teil. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen und die insbesondere auf den Internetseiten des Veranstalters bereitgestellten Gesundheitshinweise zu beachten.

(4) Der Schwimmer bestätigt mit der Anmeldung, die ärztlichen Empfehlungen gelesen zu haben. Wenn der Schwimmer sich in den letzten Tagen vor dem Beltquerungsversuch krank oder fiebrig fühlte, sollte er auf die Teilnahme verzichten. Die Beltquerung fordert den Schwimmer sehr intensiv. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Schwimmer vor, während und nach dem Schwimmen genügend Flüssigkeit und Nahrung zu sich nimmt. Wenn sich der Schwimmer während des Schwimmens nicht wohl fühlt (schwere Atemnot, Übelkeit, Schwindel, Erschöpfung, starke Schmerzen usw.), sollte er den Beltquerungsversuch unterbrechen oder aufgeben. Teilnehmer über 35 Jahren, sowie Teilnehmer mit einer Vorgeschichte von Herz-, Kreislauf- oder Lungenerkrankungen oder anderen Risikogruppen, wird empfohlen, sich regelmäßig ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für von ihm beauftragten Dritten für den Teilnehmer verwahrte Gegenstände; die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt.

§ 7 Hilfeleistung durch Dritte

(1) Die Annahme fremder Hilfe, soweit die ATBS keine Ausnahmen vorsieht, führt zur Disqualifikation.

(2) Als Ausnahmen gelten insbesondere Notfälle (Gesundheitsgefährdung) und Hilfen durch vom Veranstalter hierfür eingesetzte Personen.

§ 8 Datenerhebung und -verwertung

(1) Die bei Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 BundesdatenschutzG). Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

(2) Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten und zur Verfügung gestellten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teilnehmers in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) können vom Veranstalter ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

(3) Es werden Name, Vorname, Geburtsjahr, Land, Geschlecht und Ergebnis (Platzierung und Zeiten) des Teilnehmers zur Darstellung von Starter- und Ergebnislisten in allen relevanten veranstaltungsbegleitenden Medien (Druckerzeugnissen wie Programmheft und Ergebnisheft, sowie im Internet) abgedruckt bzw. veröffentlicht. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Verwertung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck ein.

(4) Der Teilnehmer kann der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten gemäß vorstehendem Abs. 3 gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

Mit der Unterschrift erkläre ich, daß ich die ABTS der Beltquerung gelesen, verstanden, anerkannt und wahrheitsgemäße Daten über meine Person auf Seite 1 gegeben habe.

Ort, Datum, Name des Teilnehmers in Blockschrift

Unterschrift des Teilnehmers

Hinweise zur Beltquerung

Anmeldung:

- Die Anmeldung erfolgt in Schwimm-Slots
- Der jeweilige Schwimm-Slot beginnt am Montag einer Woche und endet am Sonntag der gleichen Woche
- Die Reihenfolge im Slot orientiert sich an der vollständigen Anmeldung des Schwimmers bei JOGPROMOTION
- Eine vollständige Anmeldung umfaßt das komplett ausgefüllte Anmeldeformular, den Eingang der Anmeldegebühr sowie den Nachweis für das Begleitboot
- Das Medizinische Attest darf nicht älter als Januar des entsprechenden Schwimmjahres sein
- Die Anmeldung für die Beltquerung ist von der Anmeldung für das Begleitboot unabhängig. Gleiches gilt für die Kosten für das Begleitboot.

Medizinisches Attest

Herr/ Frau

..... ist

physisch und psychisch in der Lage die Solo-Beltquerung zu schwimmen. Es liegen keine gesundheitlichen Gründe bei vorgenannter Person vor, um die hohe Belastung der Beltquerung zu bewältigen.

Unterschrift des Arztes mit Stempel

Daten des attestierenden Arztes:

Vorname, Nachname:

Praxisadresse: